



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABTEILUNG 3 – LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR-
UND LEBENSMITTELWESEN

AZ: 31c2-8412.07-5 (6/2020)

Checkliste für die Durchführung der Einstiegsqualifizierung im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin

Die Checkliste dient den Betrieben und den zu Qualifizierenden (im folgenden Praktikanten genannt) als Orientierung für den Verfahrensablauf der Einstiegsqualifizierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist mit der Agentur für Arbeit abgestimmt.

1. Grundsätzliches

- Bei der Einstiegsqualifizierung handelt es sich um kein Berufsausbildungsverhältnis.
- Die betriebliche Einstiegsqualifizierung fällt unter den § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) „Andere Vertragsverhältnisse“.
- Wird eine Förderung nach § 54a SGB III beantragt, kann einen Zuschuss zur vereinbarten Vergütung gewährt werden. Die Vergütung muss dann mind. die Höhe des Zuschusses haben. Die Vergütung ist das was Netto (Auszahlung) beim Jugendlichen ankommen muss. Die Agentur für Arbeit zahlt an den Betrieb derzeit den Vergütungszuschuss und den Sozialversicherungsbeitrag (Betrag kann jährlich wechseln).
- Die Höhe des Zuschusses zur Vergütung entnehmen Sie stets der aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung Einstiegsqualifizierung bei der Agentur für Arbeit.
- Auskunft wegen eines möglichen Fahrtkostenzuschusses kann bei der Agentur für Arbeit erfragt werden.

- Bei einem EQ-Praktikum handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Der Praktikant muss sich selbst bei einer Krankenkasse seiner Wahl versichern und diese Mitgliedschaft seinem Arbeitsgeber mitteilen, damit dieser die Sozialversicherung abführen kann.
- Auf Nachfrage eines Betriebes, der Agentur für Arbeit bzw. des Praktikanten prüft das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle für die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin die Eignung des Betriebes für die Einstiegsqualifizierung.
- Der Abschluss eines Einstiegsqualifizierungsvertrages ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle für die Berufsausbildung der Pferdewirte für das Land Baden-Württemberg anzuzeigen.
- Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, sind berufsschulpflichtig. Diese Pflicht können sie erfüllen, durch den Besuch einer besonders hierfür eingerichteten Praktikantenklasse an der für den Ort des Praktikums zuständigen Berufsschule oder an der Berufsschule an der die Auszubildenden im Beruf Pferdewirt /Pferdewirtin unterrichtet werden. Für das Land Baden-Württemberg ist dies die Berufliche Schule in 72525 Münsingen.
Praktikanten die noch keine 21 Jahre alt sind, können den Unterricht des 1. Ausbildungsjahres für den Beruf Pferdewirt/in bei der Beruflichen Schule in Münsingen besuchen. Die Anmeldung bei der Beruflichen Schule erfolgt durch den Betrieb und durch das Regierungspräsidium Karlsruhe nach Vorlage des Vertrages zur Einstiegsqualifizierung.
- Das Führen eines Ausbildungsnachweises ist nicht vorgesehen, jedoch empfehlenswert.
- Formulare für die Einstiegsqualifizierung finden Sie unter der Rubrik „weitere Informationen“
- Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung gelten folgende Regeln:
 1. Mindestens 6 Monate jedoch bis max. 12 Monate (letzter möglicher Beginn ist der 1.3. eines Jahres). Die Beantragung und Genehmigung des Zuschusses müssen vorher erfolgen.

2. Sie ist auch in Teilzeitform möglich bei Erziehung eigener Kinder oder Pflege von Familienangehörigen (mind. 20 Wochenstunden)
3. Befristet bis zum Ende des Monats vor Ausbildungsbeginn (1.8./1.9. eines Jahres also üblicherweise 31.8.)

2. Hinweise für Praktikanten

Zielgruppen: ○ Ausbildungsbewerber mit individuell eingeschränkten

Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September eines Jahres noch nicht in Ausbildung vermittelt werden konnten,

- Jugendliche, die noch nicht in vollem Umfang ausbildungsfähig sind, ○ Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen können Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife gefördert werden
- Jugendliche, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, können nicht in einer EQ gefördert werden

- Die Praktikanten müssen im Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen. Sie müssen also als Arbeitsplatzsuchende gemeldet sein. Die Berufsberater/innen bei der Agentur für Arbeit klären die Voraussetzungen für die Förderung und unterstützen bei der Suche nach Betrieben. Der Praktikant kann sich aber auch selbst oder mit Hilfe der zuständigen Stelle für den Beruf Pferdewirt/in - dem Regierungspräsidium Karlsruhe- einen Betrieb für eine Einstiegsqualifizierung suchen. Das „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsbetriebe im Beruf Pferdewirt“ ist als Datei auf der Einstiegsseite „Pferdewirt/Pferdewirtin – Allgemeine Informationen“ unter „weitere Informationen“ hinterlegt.

3. Hinweise für EQ-Betriebe

- Bei staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieben im Beruf Pferdewirt/in sind die betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die Vermittlung der Inhalte für die „Einstiegsqualifizierung Pferdewirt“ gegeben.

- Ob andere Betriebe für die „Einstiegsqualifizierung Pferdewirt“ geeignet sind, muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Eine Eignung wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die betrieblichen und persönlichen Anforderungen, die an einen Ausbildungsbetrieb gestellt werden, vorliegen. Die Antragsunterlagen dazu können separat beim Regierungspräsidium Karlsruhe angefordert werden.
- Ein EQ – Stellenangebot der Agentur für Arbeit mitteilen.
- Falls der Praktikant noch nicht bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist, sollte er zur Klärung der Fördervoraussetzung einen Termin vereinbaren.
- Zur Prüfung der Förderfähigkeit und Abfrage bereitstehender Fördermittel beantragt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine schriftliche vorläufige Förderzusage der regional zuständigen Agentur für Arbeit.
- Der Antrag muss vor Beginn des Praktikums bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Dem Antrag muss eine Kopie des abgeschlossenen EQ-Vertrages beigelegt werden.
- Bei Vorliegen einer Förderzusage durch die Agentur für Arbeit schließt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin einen Vertrag in dreifacher Ausfertigung (Arbeitgeber/in, Praktikant, Regierungspräsidium Karlsruhe).
- Der abgeschlossene Einstiegsqualifizierungsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung der untenstehenden Kontaktadresse vorgelegt.
- Nach Vorliegen des Vertrages beim Regierungspräsidium Karlsruhe und dessen Registrierung werden die Mehrfertigungen an den/die Praktikant/in, Arbeitgeber/in sowie zuständige Agentur für Arbeit zurückgeschickt.
- Außerdem schickt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Mehrfertigung des Vertrages an die Berufliche Schule Münsingen. Von dort erhält der Praktikant eine Einberufung/Einladung zum Besuch des 1. Ausbildungsjahres der Pferdewirte. Sollte ein anderer Ort der Beschulung vorgesehen sein, bespricht der Praktikant ggf. mit dem Erziehungsberechtigten den Schulbesuch direkt mit der Beruflichen Schule Münsingen. (siehe zusätzlich die Hinweise bei „Praktikum / Einstiegsqualifizierung“ **zur Berufsschulpflicht**).

- Bei der Lohnabrechnung (z.B. DATEV, o.ä.) ist der Praktikant als Auszubildender zu führen. Melden Sie Ihren EQ-Praktikanten bei der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft an.
- Die EQ Pferdewirt/in orientiert sich an den „Gemeinsamen Empfehlungen mit den Agrarverbänden zur Umsetzung von Einstiegsqualifizierung Jugendlicher in Betrieben der Agrarwirtschaft“ vom September 2004. Sie haben einen Ausbildungsplan (Grundraster) für den inhaltlichen Aufbau von Einstiegsqualifizierungen des Agrarbereichs erarbeitet. Der Betrieb ist verpflichtet den unter „weitere Informationen“ eingestellten Ausbildungsplan für den inhaltlichen Aufbau von Einstiegsqualifizierungen im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin dem Praktikanten auszuhändigen und die Einstiegsqualifizierung danach auszurichten. Eine inhaltliche Änderung bzw. Anpassung je nach Betrieb ist nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe möglich.
- Bei Vertragsänderungen innerhalb der Laufzeit informiert der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin unverzüglich das Regierungspräsidium Karlsruhe und die Agentur für Arbeit.
- Sollte es zu einer Auflösung des Vertrages kommen, kann das „Abmeldeformular“ wie bei Ausbildungsverhältnissen verwendet werden. Dieses ist umgehend dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Die zuständige Agentur für Arbeit ist ebenfalls umgehend zu benachrichtigen.
- Der Betrieb ist verpflichtet, am Ende des Praktikums ein betriebliches Zeugnis auszustellen (siehe unter „weitere Informationen“).
- Auf Antrag des Arbeitgebers bzw. des Praktikanten stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der EQ-Maßnahme aus.

Kontaktadresse:

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 31
Schlossplatz 4-6
761312 Karlsruhe
Tel.: 0721/926-0 (Zentrale)

Ansprechpartner:

Frau Sigrid Meng
Tel.: 0721/926-3714
E-Mail: Sigrid.Meng@rpk.bwl.de